

Umweltinspektionsbericht

| | |
|--|---|
| Beh.-/ASt.-/Anlagennummer | 566 / 0352070 / 0001 |
| Aktenzeichen Bericht | 2018-566-0352070-0001/1 vom 31.01.2018 |
| Firma | Beckmann, Andrea |
| Standort | Friedrich-Wilhelm-Str. 71, 48477 Hörstel |
| Anlage | Schweinemastanlage Anlage zum Halten von 1.350 Mastschweinen, 30 Mastrindern und 30 Kälbern. Nr. 7.1.7.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) |
| Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand | 25.01.2018 3 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 1 Stunden |
| Weitere beteiligte Behörden | Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde |

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Wasser
Immissionsschutz, allgemein

B) Grundlage der Überwachung

Anzeige nach § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|--|
| keine Mängel | - |
| geringfügige Mängel | im Wasserrecht (Mangel beseitigt am 02.10.2018) im Immissionsschutzrecht (Mangel beseitigt am 24.05.2018) |
| erhebliche Mängel | - |
| schwerwiegende Mängel | - |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Maßnahmen der Behörde | Revisions schreiben |
|-----------------------|---------------------|

Anlage

Mängelformen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.